

Satzung
des
Schulsportclub Koblenz-Karthause e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der am 24. Januar 1975 in KOBLENZ gegründete Sportverein führt den Namen „Schulsportclub Koblenz-Karthause“ (SSCK). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz sowie der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in KOBLENZ. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht KOBLENZ eingetragen werden.
- (2) Ziel des SSCK ist - in enger Zusammenarbeit mit den Schulen - die Förderung des Wettkampfsports im Bereich des Karthäuser Schulzentrums sowie Intensivierung und Pflege außerschulischer Kontakte zwischen Schülern, Eltern und Lehrer. Hierzu dienen sowohl sportliche als auch gesellschaftliche Veranstaltungen. Zur Förderung von Gemeinschaftsgeist und Zusammenhalt legt der Club besonderes Gewicht auf Mannschaftswettbewerbe.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und bekennt sich zum Amateurgedanken. Etwaige Gewinne dürfen nur zur Pflege und Förderung des Sportes sowie der Jugendbetreuung verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der SSCK beachtet die Interessen von Elternhaus und Schule. Er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Schüler und Lehrer der Karthäuser Schulen sowie deren Angehörige werden. Der Vorstand kann auch die Aufnahme anderer natürlicher Personen beschließen.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Das weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und Jugendversammlungen als Gäste teilnehmen.
- (2) Bei der Wahl des Jugendwartes sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (3) Gewählt werden können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Mitarbeiterkreis
- (3) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder durch besondere schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von 14 Tagen liegen.

- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außergewöhnlicher Beiträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

- (1) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
- a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die Übungsleiter
 - c) die Betreuer
 - d) Schiedsrichter und Kampfrichter
 - e) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
 - f) Kassenprüfer
- (2) Der Mitarbeiterkreis soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über die Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen Besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand - mit Ausnahme des Jugendwartes und der Abteilungsleiter - wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Er arbeitet als
- a) **geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Organisationsleiter
 - dem Sportwart
 - dem Schatzmeister
 - b) **Gesamtvorstand**, bestehend aus

- dem geschäftsführenden Vorstand, siehe a)
 - dem Jugendwart
 - dem Schülerwart
 - dem Pressewart
 - dem Kampfrichterobmann
 - dem Clubsportarzt
 - den Abteilungsleitern
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Jugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. §5 Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt (vgl. §12 Ziffer 3). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) die Bewilligung von Ausgaben.
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- (9) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (10) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführers zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Clubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer **außerordentlichen Mitgliederversammlung** beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt KOBLENZ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Datenschutz im Verein (hinzugefügt 05.06.2018)

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Erläuterungen zur Datenschutzklausel:

Am 25.05.2018 tritt ein komplett überarbeitetes Datenschutzrecht innerhalb der Europäischen Union in Kraft. Ab dann gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der überarbeiteten Form vom 05.07.2017 (Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt). Der Formulierungsvorschlag berücksichtigt bereits die ab dann geltenden Bestimmungen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Koblenz, den 13. November 2004

Unterschriften von Clubmitgliedern: